

Zeit und Heimat

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur von Stadt und Kreis Biberach

Donnerstag, 21. Dezember 1972

Beilage der „Schwäbischen Zeitung“ — Ausgabe Biberach an der Riß

Nr. 4 / 15. Jahrgang

Ein halbvergessener Herrnsitz in Alberweiler

Eine einstige Herrschaft mit erregender Vergangenheit und großen Persönlichkeiten

Von Dr. Josef Forderer

Die Siedlung Alberweiler verdankt ihre Gründung nicht wie die Dörfer auf -ingen der Landnahme durch die Alemannen Ende des 3. und in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts, 260 bis 350 n. Chr., sondern ist wie Orte auf -hausen, -hofen Ende des 8. Jahrhunderts entstanden. Es war die Zeit, in der die Franken unser Land beherrschten und ihre landhungrigen Großen über den Rhein zogen und die Güter der verjagten oder ausgerotteten alemannischen Adeligen an sich zogen, durch Rodungen, sogenannte Neubrüche, und Anlage von Höfen und Weilern sich neue Grundherrschaften zulegten und so zu einem Riesenvermögen kamen. Diese großen Güter wurden nicht in eigener Bewirtschaftung, sondern nach fränkischem, im Frankenland von den Römern dort übernommenem Brauch, von Lehensleuten gegen Abgaben und Dienstleistungen in Erbpacht bearbeitet, während der adelige Gutsbesitzer ein Reichsamt als Vasall der Kirche oder eines Fürsten mit einer Reihe wichtiger Pflichten übernahm. Der Verzicht auf die Eigenbewirtschaftung, die Lehensweise, hatte den Vorteil für seine Untertanen, daß der Grund- und Dorfherr meist nicht an Ort und Stelle auf seinem Herrnsitz saß und sie auf Schritt und Tritt von der landesherrlichen Fürsorge eingeeengt waren. Von einem Übermaß an Arbeitsdiensten ihren Grundherren gegenüber konnte nicht gesprochen werden.

Alberweiler gehörte in jener Zeit zur Albuinsbar, und es dürfte nicht abwegig sein, wenn man annimmt, daß die Siedlung ihren Namen von dem Grafen Albuin zugewiesen bekam, der an der Spitze dieses Verwaltungsbezirkes stand.

Daß es sich aber um eine Rodungssiedlung handelt, bewiesen die Flurnamen Hessenbühl (Haselbühl), Osterrieder Hölzle, Khau, früher Gehau genannt. Es gab einen Rauhen, einen Wasser-, Alten-, Braunen Gehau. Es waren die Abteilungen im Wald, aus denen der Bauer auf Weisung seinen Holzbedarf hauen konnte. Weiter sei an die Flurnamen Loch (Mischgebiet von Weide und Wald), Guckenbühl (Kuckuckswald), Hart (altes Wort für Wald), Hölzle, Tannengrund, erinnert.

Die Siedlung als Pfarrei

Die Siedlungen haben im Laufe der Jahrhunderte ihre Besitzer gewechselt. Im Jahre 1092 war Alberweiler bereits zur Pfarrei erhoben. Von den adeligen Stiftern derselben erfahren wir erst in einer Urkunde aus dem Jahre 1250, dem Todesjahr des großen Staufenkaisers Friedrich II. Als Zeuge der Schenkung einer Hube (Bauernhof) in Mietingen an das Kloster Heggbach seitens des Grafen Ulrich von Berg erscheint hier Heinrich von Alberweiler, der sich 1258 bei der Gründung des Biberacher Spitals als miles, d. h. Ritter, bezeichnet. In diesem Heinrich tritt uns unzweifelhaft der damalige Grundherr der Siedlung von Alberweiler entgegen. Das Gotteshaus war, wie die Pfarreien allgemein, seine Eigenkirche. Auf seinem Grund und Boden erbaut und mit Grund und Boden ausgestattet sowie mit der Unterhaltspflicht des Geistlichen und der Instandhaltung des Gebäudes belastet, konnte er die Kirche verkaufen, verschenken, vererben, verändern wie er wollte. Er war auch Eigentümer aller Erträge der Kirche, der Opfer, Schenkungen und der an sie zu entrichtenden Zehnten. Ihm stand zudem das Recht zu, den Geistlichen anzustellen und abzusetzen. Der Bischof hatte den vom Patron ausgesuchten Mann nur zu weihen. Es leuchtet ein, daß diese Rechte je nach der Einstellung des Kirchenpatrons mißbraucht worden sind. Vielfach war es so, daß er seinen Seelsorger mit einer geringen Entlohnung abfand, ihn der Wohltätigkeit der Untertanen überließ und die Einkünfte für sich beanspruchte. Zu dieser gehörten lange hindurch die Alberweiler Kirchenherren. Aus dem Jahr 1275 ist uns berichtet, daß die Pfarrei mit mehreren Lehen ausgestattet war. Wie viele es waren, wissen wir nicht, nur ist mehrfach überliefert, daß das Patronat Jahrhunderte hindurch verkauft, verpfän-

det oder die Einkünfte mit dem Hausgut verwaltet wurden. Die Pfarrei beschränkte sich nur auf die Seelsorge des Dorfes und die zu seiner Grundherrschaft gehörigen Siedlungen der Umgebung. Allein gerade damit hatte Alberweiler den Nachbarn gegenüber viel voraus. Einer solchen konnte sich Ingerkingen erst 1712, Altheim und Aufhofen 1824 erfreuen. Sie waren bis dahin nach Schemmerberg eingepfarrt. Etwa gleichzeitig mit Alberweiler bekamen Aßmannshardt, Attenweiler, Warthausen und Biberach eigene Pfarreien. Das hat seinen Grund in ihrer Eingliederung in die weitreichende Herrschaft einer hochadeligen Fa-

Die Geschichte der Gemeinde Alberweiler ist bis ins 19. Jahrhundert die einer Feudalherrschaft niederer Adelsgeschlechter. Bei ihrer eineinhalb Jahrtausende alten Vergangenheit mit mancherlei Sonderheiten und vielen überraschenden Einzelheiten im Hintergrund der Geschehnisse des deutschen Reiches sprengt sie den Rahmen der Darstellung der meisten ländlichen Siedlungen anderer Art und erregt Interesse über die Grenzen unseres Landes hinaus.

Das bisherige Schrifttum, die Zellerische Chronik aus dem Jahr 1748 sowie die Beschreibung des Oberamtes Ehingen von 1826 sind selbstverständlich mehr als zeitverhaftet, berichtigungs- und ergänzungsbedürftig. Die Primärquellen wie die inzwischen veröffentlichten einschlägigen Archivalien und Regesten führen uns Werden und Entwicklung des Dorfes in anderem, helleren Licht vor Augen.

Auf ihrer Unterlage mit Heranziehung der neuesten Fachliteratur die reiche, tote Vergangenheit dieser Gemeinde der Vergangenheit zu entreißen, in lebendige Gegenwart zu verwandeln und damit eine längst fühlbare Lücke zu schließen, soll mit dieser Abhandlung versucht werden.

milie mit fürstlichem Rang; und das waren die Grafen von Warthausen, von denen eine Nebenlinie ihren Herrnsitz in Alberweiler hatte.

Die Warthausener

Die Warthausener waren treue Gefolgsleute der staufischen Kaiser. Das traf auch bei dem 4. Römerzug Friedrich Barbarossas 1166—68 zu, wobei durch eine ausgebrochene Seuche zahlreiche Edelleute ihr Leben lassen mußten. Unter ihnen befanden sich auch die Herren von Warthausen, die letzten ihres Geschlechts in der Hauptlinie. Ihr von der Riß bis an den Federsee reichender Besitz wurde darauf vom Kaiser zur Vergrößerung seiner Hausmacht eingezogen. Wie bei den kinderreichen Familien der damaligen Zeit war auch bei den Warthausen ihr großer Besitz unter den Familienangehörigen aufgeteilt worden. Wann die Alberweiler Nebenlinie in ihr Besitztum eingesetzt wurde, wissen wir nicht. Auch ist nicht überliefert, welche Gebiete sie besaß. Allein zu dieser Herrschaft zählte nicht nur Alberweiler, sondern wie noch Urkunden aus dem 14. und den folgenden Jahrhunderten festgehalten

haben, Güter in Warthausen und Röhrwangen, ein Drittel von Langenschemmern, Streubesitz um Ehingen, in Allmendingen, Oberdisingen, Ingerkingen, Altheim und Schemmerberg. Der Besitz war wie bei den meisten ihresgleichen an verschiedene Lehensherren, Brüder, Vettern, Verwandte und andere aufgeteilt. Lehensherren waren die Grafen von Berg, dann ihre Nachfolger, die Habsburger und Wittelsbacher, aber auch die Reichsstadt Biberach, zu der die Warthausener in einem besonders engen Verhältnis standen. Sie nannten sich nach ihrem Stammsitz die Alberweiler Warthausener oder auch die Warthausener auf Alberweiler oder kurz die Alberweiler.

Nach dem erwähnten Heinrich, d. h. von 1258 bis in die Anfänge des 14. Jahrhunderts weist ihre Genealogie eine Lücke auf; aber dann begegnen wir ihnen häufiger. Das ist auch bei anderen altadeligen Familien der Fall. Erst mit dem Beginn des genossenschaftlichen Zusammenschlusses in den Rittergesellschaften, fließen die Quellen reichlicher. 1319 verkauft „Konrad der Alte von Warthausen“ auf Bewilligung seines Herren, des Grafen Ulrich von Berg gen. von Schelklingen und dessen Sohnes Konrad dem Kloster Urspring seine zwei Güter zu Großallmendingen. 1361 erscheint Hans von Warthausen, „genannt von Alberweiler, Bürger zu Biberach“, dem die Hansen und Konrade im 14. Jahrhundert folgen und im folgenden Walter, Bertholde, Konrade, Jakobe, Lorenze, Wilhelme, Michael, Gallus, Bartholomäus, Alexius, Philipp, Felix und andere. Wenn sie die Namen ihrer Lehensherren führen, so ist damit nicht gesagt, daß sie mit ihnen verwandt waren; das mag bei manchen zutreffen. Allein schon im Hochmittelalter war es üblich, daß Lehensmänner und Untertanen sich nach ihren Landesherren nannten.

Die altadelige Herkunft der Alberweiler wurde schon von Sibmacher in seinem Wappenbuch für zweifelhaft erklärt und Wilhelm Frhr. von König Warthausen bezeichnete in seinen verdienstvollen Abhandlungen offenbar von ihm beeinflusst dieses Geschlecht als Ministerialadel. Für ihn gehörte der angeführte Heinrich zum Ortsadel. Der war aber zu jener Zeit der jeweilige Besitzer der Herrschaft Alberweiler, also ein Warthausener. Heinrich betont seine altadelige Herkunft mit dem Beiwort „miles“ (Ritter). Darauf legte gerade die staufische Ära besonderen Wert. „Zu den milites, der Ritterschaft, rechneten nicht nur Ritter in strengem Sinn des Wortes, sondern ebenso die rechtlichen, ja auf gleicher Stufe mit ihnen stehenden Grafen und freien Herren. Selbst die Herzoge von Teck gehörten als kleine Grundbesitzer zur Ritterschaft, zu der man alle Adeligen rechnet, die nicht Fürsten oder fürstenmäßiger Herkunft sind.“ Heinrich war der Vorfahre der Edelleute, die wir ebenfalls als Lehensleute der Grafen Berg kennen. Seine altadelige Abstammung war der der Stadion, ihrer Antipoden, von denen noch zu lesen ist, nicht nachgesetzt. Wenn die Alberweiler aus Not und Mangel zu Beginn des 15. Jahrhunderts als Soldaten im Dienste des Deutschen Ordens in Memel und im 16. Jahrhundert in dem der Kurfürsten von Mainz standen, so ist das keineswegs ein Beweis für die Anzweiflung ihres alten Geburtsadels, da das bei manchen ihresgleichen auch der Fall war. Man denke nur an Ulrich von Hutten. Bezeichnend ist es auch, daß im Stiftsadel zu Mainz in der angeführten Zeit der Nachweis einer Abstammung von Vater und Mutter der freien Ritterschaft bis ins achte Glied verlangt wurde, und um dieselbe Zeit trug sich Johannes Ulrich von Alberweiler in der Matrikel der Universität zu Tübingen 1576 als „nobilis“ (adelig) ein. Die Alberweiler waren aber auch keine „ministri“ von Warthausen, wir irrtümlich behauptet wurde. Unter diesen Leuten verstand man die Ortsvorsteher der Gemeinden; es war der lateinische Ausdruck für die Amänner, Schultheißen, wie sie nachher hießen, die beim Urkunden landauf landab als Zeugen beigezogen waren.

Biberacher Pfahlbürger

Die Warthäuser zählten zu den vielen Edelfreien, die im Laufe des 13. Jahrhunderts in eine den Ministerialen angenäherte Stellung herabgesunken sind. Sie waren nicht reich genug, um vom Ertrag der Einkünfte zu leben, mußten daher Lehensgüter von den Mächtigeren nehmen und rückten allmählich in deren Gefolgschaft ein. Der Gefahr, ihre beschränkte Unabhängigkeit, und dazu gehörte die niedere Gerichtsbarkeit, zu verlieren, glaubten die Warthäuser dadurch entgegen zu können, daß sie ihre Zuflucht zum Pfahlbürgertum in der nahen Reichsstadt Biberach nahmen. Im Vordergrund standen dabei jedoch politische Erwägungen. Das Pfahlbürgertum in den Städten, die Aufnahme unfreier und freier Leute, stand im offenen Widerspruch zum geltenden Recht. Die Ritterschaft empfand in ihm eine wirtschaftliche und finanzielle Schädigung und suchte in einer straffen Einigung ihrer Standesgenossen dem entgegenzuwirken. Bis es soweit war, vergingen noch Jahrhunderte. Die Städte begrüßten die Aufnahme eines Adelligen in das Bürgerrecht namentlich seit dem 14. Jahrhundert schon mit Rücksicht auf die Stärkung ihrer Wehrkraft. Als Gegengabe erhielt er den erwünschten Rechtsschutz, den er nicht hatte, wenn er sich nicht in das Dienstverhältnis eines Fürsten begeben wollte oder konnte. Bis es zu den Anfängen einer ritterschaftlichen Genossenschaft kam, schrieb man das Jahr 1428, aber erst 1561 wurde die Reichsritterschaft ohne Vertretung im Reichstag anerkannt, während der 1376 gegründete schwäbische Städtebund 1489 schon Sitz und Stimme in ihm hatte.

Als Bürger einer freien Reichsstadt glaubten die Ritter ein mitbestimmender Faktor bei den Entscheidungen im Reichstag zu sein. Verlockend wirkte außerdem die Tatsache, daß in den Städten der niedere Adel eine Führungsschicht in Gericht und Verwaltung bildete. Die Warthäuser sind im Magistrat und mitbestimmend bei den Geschicken der Stadt Biberach. Auch für die Junker galt der Spruch: Stadluft macht frei. Seit dem 14. Jahrhundert begann es unter den Bauern zu gären und zu offenen Aufständen gegen die Obrigkeit zu kommen. Freie Gemeinden, freie Staaten war die Losung der breiten Masse. Biberach hatte nicht wie die anderen Städte ein eigenes Territorium, aber Hoheitsrechte über eine erkleckliche Zahl von dem Spital zugehörigen Orten. Eine Gefahr, der Stadt eingegliedert zu werden, war bei der Landeshoheit Österreichs ausgeschlossen. Aber andererseits hatte der Junker mit seinem städtischen Bürgerrecht einen Schutz gegen seine unfreien, revolutionären Hörigen, aber auch gewisse Vorbeugungsmittel gegen ihre Abwanderung in die Stadt. Wie sich die Warthäuser in Biberach schon vor Zeiten in Gunst zu setzen wußten, zeigt die Stiftung von Äckern in Alberweiler an das Spital im Jahre 1258 an der „Hölle“ (lichter Wald) bei der Aufhofer Markung, 1405 verkaufen Walkain und Lenz von Warthausen ihre Wiese unter der Burg zu Röhrwangen an die Kapläne zu Biberach.

Begegnung mit Hus

Aber auch sonst verstanden sie es, als Außen-seiter neben ihren Standesgenossen sich zu behaupten und über Wasser zu halten. Und das war in dem unruhigen 15. Jahrhundert keine Kleinigkeit. Das ganze Land strahlte von einem bunten, wilden, bezaubernden Leben, von einer Mannigfaltigkeit, wie sie in der deutschen Geschichte sonst nicht vorkommt. Das Reich wurde vom Schisma der Glaubensspaltung aufgewühlt. Obwohl die Städte noch keinen politischen Faktor, der hätte mitsprechen dürfen, bedeuteten und die Tragweite der Kirchenfrage verkannten, vermochte das Konstanzer Konzil (1414—18) die Leidenschaften für Reformen nicht zu dämpfen. Auf dem Gang des tschechischen Reformators Hus an den Bodensee kam es an allen Orten, die er passierte, zu Aufläufen größten Ausmaßes. Von Biberach ließ man ihn nicht weiterziehen, ohne ihn über seine Lehre gehört und in einem Streitgespräch sich auseinandergesetzt zu haben. Darauf hatte namentlich die Geistlichkeit gewartet. Ortspfarrer war damals Johannes Birrer aus Biberach, Angehöriger des heute noch in dieser Stadt blühenden Geschlechts, der sich begreiflicherweise die Begegnung mit diesem Manne nicht entgehen lassen wollte. An der Kontroverse beteiligte sich auch der Edelmann Heinrich Chlum, einer der böhmischen Adelligen, die den Reformator begleiteten. Am 6. Juni 1415 wurde Hus unter Bruch des kaiserlichen Geleitversprechens als „Ketzer“ verbrannt.

Das Pfahlbürgertum zogen nicht wenige Ritter der Organisation einer Rittergesellschaft vor, weil sie sich dadurch den Bau einer seit der

1. Hälfte des 11. Jahrhunderts und namentlich seit den Kreuzzügen üblichen Höhenburg ersparen zu können glaubten. Sie haben die Aus-sichtslosigkeit des Kampfes erkannt, in den sich die Ritterschaft gegen die aufstrebenden Territorialherrschaften und die kraftvoll sich entfal-tenden Städte stürzte. Verstanden es diese doch nicht weniger als jene, mit den Raubnestern vor ihren Toren aufzuräumen.

Die Anfänge des Schloßles

Die Residenz, wenn man so sagen will, der Wohnsitz oder besser gesagt das Absteigequar-tier des edelfreien Geschlechts der Warthäuser war anfangs die Sölde, wie das später genannte Schloßle damals noch hieß. Sie befand sich von Anfang an auf dem Bühl, wie die von Mitten-weiler gegen Aufhofen zwischen Mühlbach und Osterried sich hinstretchende Landzunge hieß, auf einem Plateau, einem befestigten Platz, einer von der Berg-, Schloßstraße, Judengasse und der Kirchhofmauer abgesicherten kleinen Festung. Auf dem Hessenbühl ist, entgegen der bishi-ri-gen Annahme, nie eine Burg gestanden. Sie wäre bei den damaligen Wohn- und Wehr-verhältnissen schutzlos allen feindlichen Angrif-fen ausgeliefert gewesen.

Die Sage von der ehemaligen derartigen An-lage auf dieser Höhe und ihrer nächtlichen Licht-verbindung mit der auf dem Bussen scheint auf die Erinnerung an die einstige Burg zu Röhr-wangen auf der wie in Warthausen dem Rißtal zugekehrten Bergnase zurückzugehen.

Die Bedeutung des Hessenbühls tritt heute noch am Funkensonntag, am 1. Fastensonntag, in Erscheinung, wenn die Dorfbuben, wie überall in Südwestdeutschland, Tirol und der Schweiz mit ihren strohumwickelten Fackeln nach Einbruch der Dunkelheit dorthin ziehen und ihr Höhen-feuer anfachen. Es gilt wie die Sonnwendfeier am Vorabend des Johannistags (24. Juni) dem germanischen Bald(ur), dem Gott des Wachstums, der Fruchtbarkeit, dem Helfer in allen Nöten, der unter die Erde muß, wenn er mit dem Frühling in neuer Herrlichkeit erstehen will. Ein erhebendes Schauspiel, wie das dem gemeinen Auge verschleierte göttliche Walten in den vielen zum Himmel lodernen Flammen im Abglanz menschlicher Vorstellung vor Augen geführt wird! Im Gegensatz zu dieser Kund-gebung fand die Sonnwendfeier, wenn alles in vollem Wachstum steht, bei Tage im Tale in der Kiesgrube des Schotterwerks statt. Dabei hieß es, das Feuer zu überspringen, um gegen Hexen und Ungemach gefeit zu sein. Leider weiß die junge Generation von diesem Johannistag nichts mehr.

Auf dem Hessenbühl mit seinem Weitblick in die Lande, in denen gegen Südost das Fels-massiv der Alpen mit seinen Eisbrüchen und Schneefeldern sich ausbreitet, erhebt sich die 1871 zur Erinnerung an die Einheit und Größe des Reiches errichtete Friedenslinde.

Auf dem mittleren Bühl bildete so der Her-rensitz eine Art Fliehburg für die Untertanen in Zeiten der Not. Die überragende Stellung des Dorfherrn konnte nicht besser gekennzeichnet werden als durch diese Höhenlage seines Wohn-sitzes. Freilich hatten auch die Tagelöhner ihre Sölden in den strohbedeckten Hütten, aber schon Wolfram von Eschenbach hat den Wunsch nach Sölden im Ausmaß der Fürsten als vermessen bezeichnet. Mit der auf dem gleichen Platz sich erhebenden Kirche bildet der Herrrensitz heute noch das Wahrzeichen des Dorfes. Um das Got-teshaus breitet sich der Friedhof aus. Während die Orts- und Grundherrn in dem Heiligtum be-stattet sind, ist der Platz um dasselbe den Ein-wohnern vorbehalten, heute noch benutzt, eine vom Hauch der Ewigkeit geweihte Stätte ergrei-fender Pietät und besinnlicher Stille.

Heimat für Verfolgte

Die ritterschaftlichen Dörfer galten gewöhnlich als zurückgeblieben und verwahrlost. Die Reisen-den kannten sie an dem traurigen Zustand ihrer Straßen. Die Kleinheit seines Besitzes machte den Dorfherrn hilflos. Die Dörfer waren gemein-hin die Zufluchtsstätten allen möglichen Gesin-dels und von Zigeunern. Das trug dazu bei, daß das südwestliche Deutschland von Räubern und Landstreichern mit besonderer Vorliebe aufge-sucht wurde. Wer erinnert sich da nicht seiner Jugend, der Erzählungen vom „Schwarzen Veri“ und der Biberacher Räubergeschichten aus den Jugendaufzeichnungen von Johannes Baptist Pflug?

Aber diese Dörfer waren auch, zu ihrer Ehre sei es gesagt, Zufluchtsstätten der Juden. In den

Als die Kriege von der Masse der Knechte und den Feuerwaffen entschieden wurden, hielten es die Junker auf ihren Bergfesten, soweit sie nicht unter den Stürmen des Bauernaufstandes gebro-chen waren, für das Gegebene, zu ihren Hörigen zurückzukehren, dort ihre wohnlichen „Schloß-behausungen“ zu bauen und sich nach Absteige-quartieren in den Städten umzusehen, wie sie ihre Außenseiter schon seit Menschengedenken besaßen.

Städten ausgewiesen und verfolgt, haben sie bei Junkern Aufnahme gefunden. Auch der Alber-weiler Dorfherr hat sich ihrer angenommen und ihnen in der Judengasse, getreu den Schutzbe-stimmungen der staufischen Kaiser, eine Heimat gegeben. Deshalb sollte auch die Judengasse ihren Namen beibehalten.

Die Juden befanden sich in einer verzweifelten Lage. Den Christen war das Zinsnehmen ver-boten. Geld sollte nicht wieder Geld schaffen. Brauchte jemand Geld, geschah es in der Form der Pfändung oder des Verkaufs von Gütern, de-ren Rückerwerb bei dem Mangel an Bargeld und dem zwanzigfachen Betrag des Grundstücks viel-fach unmöglich war. Kapital gegen Zins war nur bei Juden zu bekommen. Aber die verlangten bei der mangelhaften Sicherung meist eine Vergü-tung mit hohem Satz. Trotzdem waren Hand-werker und kleine Landwirte auf sie angewiesen. Religiösem Fanatismus entsprang eine bar-barische Diffamierung dieser Geldgeber. Sie wurden unter anderem der Hostienschändung, des Ritualmordes, der Simonie, der Pestverbrei-terung durch Brunnenvergiftung, des Wuchers, un-ehrbaren, unrechtmäßigen Gewinns bezichtigt. Trotzdem ließen sich die Junker vom Geschäfts- und Geldverkehr mit ihnen nicht abbringen.

Ob die Warthäuser sie gleich ihren Glaubens-brüdern in anderen derartigen Orten wie Schwämme ausgepreßt und unter Ausnahmege-setze gestellt haben, wissen wir nicht. Nur das ist verzeichnet, daß sie ihren Untertanen ver-boten haben, Lehensgüter weder an Christen noch Juden zu verpfänden. Ob sich daraus schlie-ßen läßt, daß an die Juden auch zur Geldauf-nahme herangetreten werden durfte oder ob dieses Reservat sich die Dorfherrn vorbehalten haben, bleibt ungeklärt.

„gemains flecken“

Das Dorf, „gemains flecken“, wie es in der Gerichtsordnung von 1570 genannt wird, bildete für die Bauern einen Staat und eine Welt im kleinen. Sie setzte sich zusammen aus Bauern, auch Meier genannt, und Söldnern mit eigenen Gütern und Haushalt oder ohne dieselben. Sie waren die Hintersassen, Untertanen, und zählten mit den Juden zu den Einwohnern.

Der Dorf- und Grundherr war Träger der Obrigkeit und mußte bei der Übernahme seiner Herrschaft dem Landesherrn, der sie im Todes-fall als heimgefallenes Lehen betrachtete, zur Aufrichtung seiner niederen Gerichtsbarkeit die hiefür vorgeschriebene Gerichtsordnung beschwö-ren. An einem vom Junker festgesetzten Schwör-tag hatten auch die ihrem „Vest“, d. h. Herrn, wie sich diese Adelligen titulieren ließen, zugehörigen Untertanen, Hintersassen und Einwohner den Eid abzulegen, ihm als der Obrigkeit getreu, gewärtig, botmäßig, gerichtsbar, steuerbar, raisbar (wehr-dienstpflichtig), dienstbar und gehorsam zu sein, seiner Vest Nutz und Frommen zu schaffen, Scha-den zu wenden und alles dasjenige zu tun, was getreue Untertanen ihrem Junker und ordentlicher Obrigkeit schuldig und verbunden sind.

Für die Durchführung der ihm zustehenden Rechte und Befugnisse setzte der Junker sich in seiner Person nicht ein. Dafür hatte er seine Organe in dem Amann, den Richtern und anderen Beigeordneten, die deshalb auch als Obrigkeit angesprochen wurden und tatsächlich auch als solche galten.

Ortsvorsteher war der Amann, seit 1721 Schult-heiß und jetzt Bürgermeister genannt. Bei seiner Einsetzung hatte er zu schwören, „ein gleicher, gemainer Amann zu sein, das Gericht zu be-sitzen (d. h. bei den Gerichtssitzungen den Vor-sitz zu übernehmen), dem reichen und dem armen, dem fremden wie dem hämischen und so das urteil auf ihn fiele, darinnen erkennen und sprechen, was ihn das allerrechtist und billichst zu sein gedeichte und darinnen nit ansehen weder freundschaft, feindschaft, miet (Geschenk) noch gaben, getreulich ohne alles geverde (Hin-terlistigkeit)“. In gleicher Weise waren die Rich-ter vereidigt. Gericht und Verwaltung waren damals und noch bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts in einer Behörde vereinigt. Amann

und Gericht nehmen neue Bürger auf, verteilen die öffentlichen Lasten, haben den Flurzug, den Markungsumgang zu machen und die Marksteine mit den Angrenzern zu setzen. Zu den Richtern gehören die Zweier, die als bestellte Polizisten alles was sie hören, sehen oder erfahren, „was wider seiner Vest Bot und Verbot wäre, es seien Frevel oder andere Sachen“ unverzüglich anzeigen und nicht verhalten. In ihren Händen lag auch der Feuerschutz. Bei den zum großen Teil vorhandenen Holzhäusern mit Strohdächern waren Sondermaßnahmen geboten. Zu ihnen zählte das Verbot, in Backöfen vor „Ave maria läuten“, also vor Tagesanbruch, Feuer zu machen, Werg und Hanf in Stuben und Backöfen zu trocknen, die Backöfen anzuzünden oder einzuschließen. Die Zweier hatten die Verpflichtung zu regelmäßiger Feuerschau und je nach Befund die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Demselben Gremium oblag die Gesundheitspolizei. Es hatte darauf zu sehen, daß innerhalb des Etters keine beliebigen Misten oder sonstige Ablagen mit Müll und dergleichen vorgenommen wurden. Um der Verschmutzung des Wassers zu begegnen war es verboten, „weder bei den bronnen — es waren durchweg Schöpfbrunnen — noch Casten (d. h. Trögen, Gelten)“ zu waschen „noch auszuwaschen“ (zu wringen; schwäbisch: die Wäsche auszuschwenken). Man war gehalten, für den Haushalt und das Vieh das Wasser mittels Leitfässer oder Zuber aus den Brunnen oder dem Bach im Tal ins Haus zu fahren. Das Einwohnermeldeamt beim Amann verlangte eine Registrierung aller Personen ohne eigene Güter und Haushaltung. Zusammenkünfte von „Frauen und Mannspersonen in Hofstuben“ waren verboten.

Für den Wirtshausbesuch bestanden besondere Vorschriften. Es gab nur eine Tafern am Platze, wie das 1489 erwähnte Gasthaus hieß. Sie war, mit ihren Äckern Eigentum der Grundherren und von einem Pächter geführt, angewiesen, keinen Untertanen länger sitzen zu lassen und zu dulden als im Sommer bis 9 Uhr und im Winter bis 8 Uhr, bei Straf von vier Pfund Heller. Beim

Kirchgang sollte keiner, „so ein Haus und Herberg hat“, ohne Seitengewehr sein, um, wenn man unversehentlich überfallen würde, einander zu beschützen. Wie zweckdienlich diese Vorsorge in jenen Zeiten der Fehdelust und des Raubrittertums war, werden wir noch lesen.

Die Pfleger, in anderen Orten Waisenrichter oder Teilrichter genannt, hatten die Hinterlassenschaft aufzunehmen, Teilungen zu vollziehen, Vormünder vorzuschlagen und Waisenrechnungen abzuhören. Sie bildeten einen Ausschuß unter dem Vorsitz des Amanns. Als von getreuen Pflegevätern wurde von ihnen erwartet, daß sie tun, „was Pflegekindern von Rechts und Billigkeit schuldig und verbunden ist.“

Dem Öschal und Bannwart, dem die Felduntergänger unterstellt waren, oblag die Hut in Wald und Feld und alles, was darin lag. Zu den Gemeindedienern zählte auch der Dorfhirte, der von den Haushaltungen, die ihm das Vieh anvertrauten, Lohn und Essen zu beanspruchen hatte. Die Betreuung der Waldungen war Aufgabe des Holzwarts. Der Junker hatte jedoch für sich hiefür seinen „Herrenknecht“ ausbedungen, um für die Beachtung seiner Hoheitsrechte in Nutzung und Jagd eine Kontrolle zu haben. Die Niedergerichtsbarkeit, die dem Grundherrn zustand, war nur bei Vergehen, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Übertretungen auf Antrag des Klägers oder von Amts wegen zuständig und konnte lediglich auf Geldstrafen erkennen. Wie im einzelnen zu bestrafen war, besagen die Gerichtsordnungen.

Zur Erledigung der wachsenden Aufgaben der Obrigkeit baute man um das Jahr 1550 ein Gerichtshaus, wie die Rathäuser damals hießen, wo man die Gewaltenteilung, d. h. die Trennung von Rechtssprechung und Verwaltung noch nicht kannte. Man lebte in der Zeit, in der die freien Städte bei ihrem Geltungsbewußtsein Gebäude für Gerichtssitzungen und Beratungen errichteten. Der Alberweiler Junker wollte seine Herrschaft ihnen gleichstellen.

Der bäuerliche Wirtschaftsbetrieb

In Verbindung mit der Gerichtsgewalt stand das Recht zu gebieten und zu verbieten, das namentlich zu dem Zweck diente, Frieden und Ordnung aufrecht zu erhalten. Dieses Recht bezeichnete man, soweit es sich auf wirtschaftliche Dinge bezog, als Zwing- und Banngewalt. Es war die mittelalterliche, bis weit ins 19. Jahrhundert währende Flurordnung mit ihrer Dreifelderwirtschaft. Sie beruhte auf dem Gedanken, daß der Acker mit Winter- und Sommerfrucht ein Jahr ausruhen, brachliegen muß. Das erforderte schon der Weidebetrieb und der durch diesen bedingte Mangel an Dung. Das Ackerland war demgemäß in drei gleich große Teile, Fluren, Zelgen, Ösche, Felder zerlegt, von denen im nächsten Wechsel eines brach lag, während die neben dem Ackerland vorhandenen ständigen Weiden und Wiesen fast allein der Futtererzeugung dienten. Man hatte ein Winterfeld, auch Winterösch genannt, für die Wintersaat, hauptsächlich Roggen und Dinkel, und einen Sommerösch, auch Haberösch geheißen, für Hafer und Gerste. Der dritte Ösch lag brach. Überall bestand Flurzwang, eine harte Beschränkung der Landwirte. Sie waren genötigt, einen im wesentlichen gleichen Fruchtbau mit gleichen Bestellaussaaten und Erntefristen einzuhalten. Aber auch die Obsterte von den Bäumen an den Straßen bedurfte der behördlichen Genehmigung mit Rücksicht auf die Bestellung der anliegenden Felder.

Abgesehen von den Wiesen durfte in die Ackerösch erst dann getrieben werden, wenn die Frucht abgemäht und geräumt war. Das Brachfeld war das ganze Jahr für die Weide freigegeben, ja jeder Einwohner war gezwungen, an seinem Brachfeld den dritten Teil, ohne ihn umzubringen, bis in den Brachmonat (Juni) liegen zu lassen und erst dann für die Herbstsaat zu bestellen. Nur die nachgesuchte Erlaubnis der Herrschaft befreite von diesem Zwang. Auch die Stoppelfelder und die Wiesen nach dem ersten Schnitt dienten als Weide. Es gab ein- und zweimähdige Wiesen, solche, auf die der Hirte gleich oder erst nach der Heuet treiben durfte. Von März bis nach St. Michaelstag (29. September) oder St. Gallentag (10. Oktober) dauerte dieser Betrieb. Die Herbstweide setzte nach der Öhmdernte ein. Niemand durfte Vieh oder Roß an Wägen oder im Geschirr in den Ösch treiben, bevor er gemäht und abgeräumt war. Das galt auch von der Auchtweide. Das war die Frühweide, auch Nachtweide genannt, wohin die Zugtiere am frühen Morgen getrieben wurden.

Im Drei-Jahres-Rhythmus waren bereits seit Ende der mittelalterlichen Frühzeit, also unter

den sächsischen Kaisern (919—1034), angebaut Roggen, Hirse, Gerste, Hafer, Dinkel, Hanf und Flachs. Man kannte Linsen, Erbsen, Rüben, Bohnen, Salat, Kraut und Gewürzpflanzen. In den Obst- und Gemüsegärten erntete man auch Nüsse und Kirschen verschiedener Sorten. Pflirsiche, Aprikosen, Rosinen, Datteln, Feigen, Kastanien waren vollends seit der Berührung mit dem Orient während der Kreuzzüge (1096—1270) auf den Markt gekommen.

Der Weizenanbau begann nach der Aufhebung der Dreifelderwirtschaft und mit dem Aufkommen des Kunstdüngers um die Wende des 19. zum 20. Jahrhunderts. Die Kartoffel kam erst um 1770 ins Land. Futterkräuter wie die Esparsette, Klee und Luzerne kannte man vor 1800 nicht, und um dieselbe Zeit kam der früher schon gepflegte Hopfenbau wieder auf und damit auch ein gesteigerter Bierverbrauch. Haupthandelsartikel im Mittelalter waren Hanf und Flachs. Öl und Raps, den wie die Kartoffel die Mennoniten aus Amerika nach Europa brachten, kannte man seit 1800.

Die Ackerbearbeitung erfolgte durch Pflügen, zunächst das Stürzen mit Hilfe der Pflugschar, aber nicht sofort nach der Ernte, damit dem Vieh die Weide nicht verloren gehen sollte. Das zweite, leichtere Pflügen war das Falgen, Felgen. Die dritte oder vierte Pflügung kam erst in der Neuzeit als Saatzpflügung auf. In ältester Zeit bildeten Ochsen und Rinder das Gespann; vom 15. Jahrhundert an ackerte man auch mit Rossen. Dabei verblieb es, bis in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts der Traktor eine umwälzende Wendung brachte.

Einer besonderen Bearbeitung bedurften die Hackfrüchte, namentlich die Krautäcker, für die

ein eigenes Gewann vorgesehen war. Gemäht wurde das Getreide bis ins 14. Jahrhundert ausschließlich mit der Sichel, von da ab mit der Sense, und zwar zunächst der Hafer, weil bei ihm am wenigsten Ährenabfall zu beklagen war. An Stelle der Sichel trat der Haberreden, wie er heute noch genannt wird, und mit ihm mähte man bald auch die anderen Halmfrüchte. Jedenfalls hat sich die Sichelmahd so durchgesetzt, daß das allgemein übliche Erntefest heute noch mit „Sichelhenke“ bezeichnet wird, ein Brauchtum, das ins frühe Mittelalter zurückreicht.

Der Weidebetrieb brachte den Notstand des Stalldüngers mit sich, was naturgemäß den Ertrag des Ackerlandes schwer beeinträchtigte. Aber auch der Heu- und Öhmdertrag ließ bei dem Mangel an Stallmist zu wünschen übrig. Die Folge war, daß im Spätherbst bei Beginn des Winters das Vieh in seinem Sommerbestand nicht durchgefüttert werden konnte. So schritt man zu den großen Schlachtungen von Vieh und Schweinen, der Einpökellung und Räucherung des Fleisches und der Sauerkrautbereitung.

Die Weideplätze konnten selbstverständlich nur einer begrenzten Zahl Tiere offen stehen. Die Zeiten waren längst vorbei, daß es in dem Ermessen des Bauern lag, wie viele Rinder, Rosse und Schweine er dem Dorfhirten täglich anvertraute. Die Einwohnerzahl war im Laufe der Jahrhunderte beträchtlich gestiegen, so daß man zu einer Rationalisierung des Weidebetriebes gezwungen war. Um 1500 durfte ein Bauer nicht mehr als sechs Rosse, vier Schafe, drei Schweine und eine Schweinsmutter austreiben lassen. Der Söldner, der zwei oder weniger Morgen anbaute, kann zwei Rosse, vier Schafe oder für die Schafe vier Schweine der Weide übergeben. Treibt er jedoch seine Güter nicht selbst um und setzt zu einem anderen, d. h. befindet sich in einer Gemahrschaft mit einem anderen, so ist ihm „keine Weide“ zugelassen. Wie in anderen Gemeinden, waren auch in diesem Dorf Viehverstellungsverträge üblich, wie sie in der Schweiz heute noch gebräuchlich sind. Man stellte das Vieh gegen eine vereinbarte Gebühr in den Stall eines anderen und bildete mit dem Gemeinder eine Gemahrschaft.

Hinter sich hatte man auch um diese Zeit die Periode der „Wüstung“, in der ein Bauer aus Mangel an Dung seinen Hof mit 80 oder auch weniger Morgen nicht umzutreiben vermochte und nicht wenig Areal brach liegen lassen mußte, um auf diese Weise die damit verbundenen Abgaben zu leisten. Schließlich zerschlug man die großen Höfe und verteilte sie unter Söldnern. Ebenso verfuhr man mit den Wüstungen und schuf damit weitere Anwesen. Damit war der Flecken vom Weiler mit vier Höfen ums Jahr 1080 zu einer Dorfgemeinde mit ein paar hundert Einwohnern herangewachsen. Das war etwa die Hälfte der heute 536 zählenden Einwohner des Dorfes.

Die Verkleinerung der Höfe änderte an der Notlage der Untertanen wenig. Die Abgabelasten waren so hoch, daß dem Bauer kaum ein Drittel des Ertrags blieb. Für die empfangenen Lehengüter mußten feststehende Gülden entrichtet werden. Die schwersten Bestandteile der Abgaben waren die grundherrlichen. Dazu kamen die Steuern und Zehnten.

Armenpfleger

Für den Hirten, aber auch für andere arme, unvermögende und schadhafte Leute hatte die Gemeinde nach dem Vorbild der Städte als Heimstätte das „Hirtenhaus“ am früheren Mühlkanal, unweit der Talstraße erstellt. Die ältere Generation dürfte sich noch des Kleophas erinnern, der samstags mit seiner Kräze von Haus zu Haus wanderte.

Die Abnahme des Kleinkrams seiner Spezereiwaren gehörte zur herkömmlichen Unterstützung der Ortsarmen.

Des Junkers und der Gemeinde Hölzer

Das Gemeindeeigentum war klein beeinander, von einer Allmende kann föhlich nicht gesprochen werden. In den Urkunden ist von des Junkers und der Gemeinde Hölzern die Rede. Dabei denkt man zunächst an den „Bauernwald“ und betrachtet ihn als ursprüngliche Allmende. An der Grenze der Markung Mittenweiler gelegen, war er vermutlich Zubehör der alten Warthauer Grafschaft, die nach Aussterben der Hauptlinie von den Staufern als Staatseigentum eingezogen wurde und nach ihnen an die Habsburger kam.

Gleich den anderen Fürsten haben diese bei der Aufrichtung der landesherrlichen Gewalt im Spätmittelalter das Jagdrecht in solchen Forsten und schließlich sie selbst an sich gezogen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß Alberweiler, Röhrwangen und Aßmannshardt dort gemeinsam Nutzungs- und Weiderecht hatten. Traf man es doch öfters im Lande, daß mehrere Gemeinden die gleiche Allmende hatten.

Zu den Hölzern des Junkers gehörten u. a. auch die 80 Morgen im Khau, welche die Herren

von Stadion ihren Erben, den Grafen von Schönborn nach ihrem Aussterben hinterlassen haben, die also bis in die neueste Zeit mit den Gütern in der dort genannten Feldmarkung Herrschaftseigentum waren.

Unter den „Hölzern“ sind wohl die „Hintzlin“ gemeint, genannt nach ihren früheren Besitzern Heinz, im oberen Mühlbachtal an der Grenze der Dorfmarkung bei Mittenweiler, ferner das „Hölzle“ im Osterried, zwischen Röhrwangen und Langenschemmern (Aufhofen), vier Jauchert (Morgen) groß, das Bartholomäus von Warthausen 1512 vom Kloster Salmannsweiler (Salem) gekauft hatte. Dazu dürfte auch der oberhalb derselben gelegene Hart gehört haben, dann die verschiedenen Khaue (Gehäue), die Distrikte im „Loch“ und in der „Höll“. Ihnen gleichgestellt sind die „Häger“ in der Markung. Darunter verstand man die eingezäunten Viehweiden. Mit den Umfriedungen sollten die Felder mit Korn, Kraut und Gemüse gegen die weidenden Herden geschützt sein. Diese mittelalterlichen Häger gaben den dörflichen und städtischen Fluren bis in das 20. Jahrhundert hinein das Gepräge. Zu ihnen zählten auch die sogenannten, ebenfalls für die Weide bestimmten „Holzwiesen“ an den Wäldern, auf deren Einzäunung man besonders Wert legte, um sie vor dem Viehtrieb abzuschirmen. Das verlangte der Waldschutz. Dafür waren wie bei allen anderen Hägern abgesehen von tiefen Gräben, Zäune mit Stangen aus Holz von dort gewachsenen Bäumen oder „läbendige Hägen“ mit Jungholzbeständen aus Fichten oder „Dornen“, Wachholder gebräuchlich. Die Einfriedigungen mußten jedoch so angelegt sein, daß die Herden „daraus (aus den Weideplätzen) und darein unschädlich ieren gang haben könnten und daß kein dorfluggen (Zugang vom und zum Dorf) vergraben (unter den Pflug genommen) werde“. Strafbar war, wenn einer „die Häger zerrissen, hinweggefiert oder vertragen (versetzt)“ hatte. Die Häger galten „von alters“ als Gemeindeeigentum, bis die Junker sie im Zuge des Merkantilismus im 18. und 19. Jahrhundert beim Übergang zur Stallfütterung an ihre Untertanen verkauften, um damit den Ertragswert ihres Rittergutes zu steigern. Die Jungwuchspflege der Wälder dauerte „so lange und viel“, bis sie „dem Vieh entwachsen und erzogen“ waren. Während Nadelwälder je nach ihrem Bestand der Weide freistanden, blieben die Laubwälder für Geißen gesperrt.

Pflege des leiblichen Lebens

Arbeit gab es im damaligen Haushalt mehr als heute, weil der Bedarf an Kleidern und Lebensmitteln und die Ansprüche an die Genüsse des Lebens auch in bürgerlichen Kreisen erheblich gestiegen waren. Unsere täglichen drei Mahlzeiten gehen ebenfalls in jene Zeiten zurück. Das Frühstück bestand aus Suppe oder Brei aus Hirse oder Hafer und Kernen. Der Hauptmahlzeit mittags ging ein Vesper voraus. Die Tafel war im allgemeinen dem Wohlstand der einzelnen Haushalte angepaßt. Aus dem 14. Jahrhundert besitzen wir schon Kochbücher. Auf den Tischen der Reichen erschien häufiger geräuchertes Fleisch. Man aß das von Schafen, Schweinen, Ochsen, Hasen, Rehen, Hirschen, Wildschweinen, Bären, Wisenten, Hühnern, Enten, Tauben, Kapauen, Drosseln, Wachteln, Störchen, Reihern, Raben, Krähen, Rohrdommeln, Schwänen, Eichhörnchen. Als Prunkstück galt der Pfau. An Fasttagen tischte man Fische aus Binnengewässern wie aus den Meeren auf. Heringe, Scheil- und Stockfische waren schon auf den Eßtischen. Zum Nachtschisch reichte man Beeren, feineres Obst, Kirschen, Pflaumen, Datteln, Feigen, Kastanien, Honig, Käse, Eierspeisen und Backwerk in allerlei Form; es gab Brezeln, Geigen, Schneckenmüdeln, Wecken und Kringeln, Waffeln, Strauben, die mit Obst, Eiern, Fleisch oder Käse gefüllt waren, feine Kuchen und zierliche Torten. Bei keiner Mahlzeit fehlte feines Weißbrot, in den verschiedensten Arten gebacken. Die Speisen waren sehr stark gewürzt mit Pfeffer, Ingwer, Muskat, Zimt. In der Herstellung der Pasteten entfaltete der Koch seine ganze Geschicklichkeit. Der Feinbäcker in der junkerlichen Schloßpfisterei dürfte mit seiner Kunst nicht ohne Einwirkung auf die ortsansässigen Hausfrauen gewesen sein. Zwischen Mittag- und Abendbrot war ebenfalls ein Vesperbrot eingeschoben. Die letzte Mahlzeit beschränkte sich auf Brot- oder Mehlsuppe oder Brei. Das änderte sich erst bei Einführung der Kartoffel, die eine wesentliche Bereicherung der Mahlzeiten herbeiführte. Das Brot buk die Frau, sie bereitete Butter und Käse, sott das Bier, saß am Schwinger, Brecher, Spinnrad und Rocken, lange Zeit auch am Webstuhl. Wie jeder Hof und auch das kleinste Höflein über einen den Dorfetter gegen die Flur mit einer Hecke abgrenzenden Obstgarten und ein Gärtchen für Würzflanzen, Kohl, Salat, Rüben, Rettiche verfügte, so war er auch ohne

einen Backofen nicht denkbar. Der wöchentliche Backtag war ein halber Festtag; gab es doch dabei nicht nur das nötige Schwarzbrot für die Werktag und den weißen Laib für den Sonntag, sondern auch die begehrten Tennen (Fladen mit einem erhöhten Rand) belegt mit Kraut, Apfelschnitt, Speckbrocken, Beeren, Käse oder anderen Zutaten. Schwaben war bekannt, ja berüchtigt wegen seines schlechten Schwarzbrot „voll grober Kleie“. Hergestellt in derselben Form wie bis auf unsere Tage, in Laiben, kam es seit dem 13. Jahrhundert mit dem Aufkommen und der Blüte der Städte wie andere Nahrungsmittel, Käse, Butter sowie Fleisch- und Wurstwaren, in eigenen Gewerbebetrieben gefertigt auf den Markt. Mit dem Aufkommen der Städte stieg der Lebensstandard auf dem Lande, da sich den Bauern neue Absatzmärkte für ihre Produkte eröffneten.

Getrunken wurde schon in früher, mittelalterlichen Zeit Most und Bier. Da der Ort fernab der Weingegend lag, gehörte der Wein zu Festtagsreservaten. Seit dem Hochmittelalter, also ab 1250, wurde das Bier durch einen Zusatz mit Hopfen und Gerste hergestellt und in Privathäusern gebraut. Mit der Zeit erwarben sich einige Bürger mit besserer Brauereieinrichtung das Braurecht, voran die alte Taverne gegenüber dem Schloßpark an der Straße: die jetzige Wirtschaft zum „Adler“. Branntwein, früher wie der Wein nur als Arznei verwendet, fand gegen Ende des Mittelalters, wenn auch vereinzelt gebraucht, immer mehr Absatz.

An altehrwürdige Formen waren Hochzeiten und Kirchenfeste geknüpft. Hauptfreude bei Hochzeiten war die „Schenke“, schwäbisch „Gob“. Durch eigene Hochzeitsbitter und Hochzeitsbitterinnen wurden die Gäste geladen. Die mit allerlei Lustbarkeiten umgebenen Festlichkeiten dauerten oft mehrere Tage. An Spiel- und Gauglern fehlte es nicht, und die Tanzlustigen konnten kein Ende finden. Auch die geistlichen Hochzeiten, Primizen der Priester und die Eingliederung einer Klosterfrau waren mit Festlichkeiten umgeben. Zu den Hochfesten gehörte auch das des Kirchenpatrons St. Ulrich am 4. Juli.

Bei diesen Verhältnissen in der Landwirtschaft, wie sie sich in dem Zeitraum zwischen 1200 und 1400 herausentwickelt haben, ist es im allgemeinen bis ins 19. Jahrhundert verblieben. Der Italiener Aneas Sylvius, der spätere Papst Pius II. (1458—1461) rühmt in seinem Reisebericht über die deutschen Lande: „Wir sagen es frei heraus, Deutschland ist niemals reicher, niemals glänzender gewesen als heutzutage. Die deutsche

Nation steht an Größe und Macht allen anderen voran, und man kann in Wahrheit sagen, daß es kein Volk gibt, dem Gott so viel Gunst wie dem deutschen erwiesen hat. Überall in Deutschland sehen wir angebaute Fluren, Getreidefelder, Weinberge, ländliche und vorstädtische Blumen- und Obstgärten, überall schöne Gebäude, anmutige Landhäuser, Schlösser auf den Bergen, ummauerte Städte.“

Trotz allem. Der Fortschritt im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben vollzog sich oft unter starken Hemmungen der Junker, die in der veränderungsvollen Entwicklung vielfach eine Minderung ihrer Privilegien sahen. So mußte bei der um sich greifenden Weberei das Verbot als Schikane empfunden werden, Werg „in des Junkers Bach und Wiesen zu legen und darin zu rösen“. Eigene Wiesen gab es auf diesem Rittergut nicht. Man war demnach gehalten, Hanf und Flachs auswärtig zu bearbeiten. Das Fischrecht ging der Herrschaft über das Wohl ihrer Untertanen. Das Verbot einer Geflügelhaltung traf namentlich die kleinen Leute und brachte insgesamt eine gedrückte Lebenshaltung mit sich.

Gegen diesen Mißbrauch der herrschaftlichen Gewalt wußte sich der „Gemeins Flecken“, wie damals die Siedlung sich nannte, zur Wehr zu setzen. Es kamen die Bauernaufstände in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, die auch hier begeistert aufgenommen wurden und dem Junker schwer zu schaffen machten, wie aus dem Niederschlag in der Gemeindeordnung aus dem Jahr 1570 hervorgeht. Trotz der Niederlage der Bauern mußte sich die Herrschaft zu manchen Konzessionen und Erleichterungen herbeilassen. Dazu gehörte auch die Bewilligung der Kleinviehhaltung, in der Enten, Tauben, Gänse einbegriffen waren.

Die Bewilligung war jedoch kein Schritt in die Humanität, sie mußte mit einer empfindlichen Einschränkung der freiheitlichen Entfaltung der Einzelpersonlichkeit bezahlt werden. Bei einem Aufbruch, in den offenbar auch in diesem bäuerlichen Dorf die Untertanen gegen ihren Grundherrn traten, war von jedem Friede zu gebieten und „ob einer oder mehr das bot verachten und nit frid halten wollen, so sollen alle einsassen und gerichtshörigen bei ihren glüpten und aiden ohne verzug und fürwort zueylen und helfen, den oder die, so den gebotten nit gehorsam sein und nit frid geben wollen, annehmen und fahen“. Wer einen, der sich nicht gefangen nehmen läßt, schlägt, stößt oder sonst beschädigt, „usgenommen den todschlag“, ist straffrei und hat „darum net buoss oder abtrag zue tun“.

Fortsetzung folgt

Belastungen der Lehenshöfe überfordert

Die Herren von Ratzenried und die Frondienste ihrer Untertanen zu Bellamont

Jos Ludwig von Ratzenried kaufte von Truchseß Georg von Waldburg am 31. Oktober 1580 das Dorf Bellamont um 10 000 Gulden. Er nannte sich nach diesem Kauf „Jos Ludwig von Ratzenried zu Ratzenried und Bellamont“. Am 9. Februar 1582 bekam er für das Dorf Bellamont vom Kaiser Rudolph II. den Blutbann, d. h. das Recht, über Leben und Tod zu urteilen und damit auch das Hochgericht mit dem Galgen. Als Grund- und Lehensherr von Bellamont waren die Bewohner des Dorfes seine Leibeigenen. Das Kloster Ochsenhausen besaß hier auch acht Höfe, die dem Kloster lehenspflichtig waren. Das Kloster beschwerte sich bald, daß die Klosterleute vom Grundherrn mit zu viel Fronen belegt würden. Um ein gut nachbarliches Verhältnis mit dem Kloster zu erhalten, wurden die Fronen vom Herrn von Ratzenried neu geregelt und wie folgt festgelegt:

Wer von den Lehensbauern eine ganze Mähne (ein Gespann mit zwei Pferden) hat, soll mit ganzer Mähne, wer nur eine halbe Mähne (Gespann mit einem Pferd) hat, soll dem Grundherrn mit halber Mähne Dienste leisten, und zwar jedes Jahr fünf Tage Sommer- und Winterkorn ackern oder ernten, einen Tag Dung führen, einen halben Tag Winterkorn und einen halben Tag Sommerfrucht einführen und dazu noch 2 Tage, wozu der von Ratzenried es anordnet, mit ganzer oder halber Mähne dienen, jedoch nicht weiter, als daß er abends wieder sein Hauswesen erreichen kann. Wer aber zu Mittag seine Behausung nicht erreichen kann, sondern an fremden Orten ausspannen muß, soll der mit ganzer Mähne 12 Kreuzer, der mit halber Mähne 6 Kreuzer für Füttern, Speis und Lohn erhalten.

Jeder, der mit Rossen bauert, muß als Leibdienst dazu jährlich einen Tag mähen, zwei Tage Winter- oder Sommerfrucht schneiden, einen Tag Heuen, zwei Tage Brechen und Schwingen, ein

Klafter Holz spalten, dazu das notwendige Brennholz zu Ratzenrieds Haushaltung zu Bellamont führen.

Die Ochsenhausischen Leibeigenen und Lehensleute, die nur Selden haben, sollen so dienen: Jeder Seldner soll jährlich einen Tag Winterkorn schneiden, einen Tag Haber schneiden, einen Tag Gras mähen, einen Tag Heuen, zwei Tage Brechen und Schwingen, jährlich ein Klafter Holz scheiten, dazu noch zwei Tage mit dem Leib dienen, wozu der von Ratzenried es bedarf, jedoch so, daß der Seldner abends wieder bei seinem Heimwesen ist.

Christian Mayer (St. Jakobus) und Georg Fleck (St. Georgius), beide Ochsenhausische Lehensträger und Leibeigene, sollen jeder mit seiner Mähne und seinem Wagen eine Fahrt nach Ulm oder an den Bodensee machen, um Wein zu holen. Zur Besoldung erhalten sie soviel, wie der Prälat bei dergleichen Fahrten zur Besoldung und Unterhaltung gibt.

Alle Leibeigener und Lehensleute von Bellamont sollen für das Waidwerk (Jagd) aus jedem Haus eine taugliche Person als Treiber zu solchen Jagden schicken. Das waren die Frondienste oder Herrendienste, auch Leibdienste genannt.

Der Herr von Ratzenried war auch der Grund- und Lehensherr; er verlieh die Lehenshöfe. Dafür mußten die Bauern die Gülden, Erträge der Äcker, den Großzehnten von Dinkel und Haber und Flachs und von den Wiesen das Heugeld abführen. Eine andere Abgabe war der Kleinzehnte, er fiel meist dem Pfarrherrn zu.

Die Belastungen der Lehenshöfe waren vielseitig und groß, so daß es nicht wundert, wenn die Bauern unter dieser Last murrten und immer wieder versuchten, sie abzuwerfen. J. Fakler